

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

 **Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN  
Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe

Karlsruhe: 28.06.2011  
Name: Daniel Keller  
Durchwahl: 0721 926-4611  
Altanzrichen: 2806-099-11  
(Bitte bei Antwort angeben)

**EINGEGANGEN**  
**30. Juni 2011**  
*ErL. CJ*

Ingenieurgemeinschaft Lamparter  
Bahnhofstraße 4  
73235 Weilheim/Teck

**Flächennutzungsplan der VG Rastatt, 8. Änderung**

Ihr Schreiben vom 14.06.2011 - Az. cf/bk-050714

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 26 als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

**Bau und Kunstdenkmalpflege:**

Gegen den oben genannten Entwurf werden von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine weiteren Anregungen hervorgebracht. Festzuhalten bleibt nur, dass es außerhalb der bebauten Gebiete nicht nur archaische, sondern auch gem. §§ 2, 12 oder 28 DSchG geschützte Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege gibt. Meist und insbesondere handelt es sich dabei um Klein- und Flurdenkmale, wie zum Beispiel Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder auch Kapellen oder ältere Brückenanlagen. Selbst wenn diese Objekte noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind, sind sie als Kulturdenkmale zu behandeln, sofern sie Kulturdenkmaleigenschaften besitzen. Ob diese Eigenschaften im mutmaßlichen Einzelfall vorliegen, wäre jeweils und im Bedarfsfall mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 zu klären. Immer sind bauliche Eingriffe im Bereich von Kulturdenkmälern mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 abzustimmen.

**Archäologische Denkmalpflege:**

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archaische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verfüllung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Keller

Keine Anregungen, keine Bedenken.

**Kenntnisnahme.** Entsprechende Regelungen sind im Textteil des Bebauungsplanes „Morgenstraße“ aufgenommen.

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
AbersträÙe 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: [abteilung9@pf.bwl.de](mailto:abteilung9@pf.bwl.de) - Internet: [www.pf.bwl.de](http://www.pf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 18.07.11  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Dr. Georg Seufert  
Aktienzeichen: 2511 // 11-04841

Ingenieurgemeinschaft Lamparter  
Bahnhofstraße 4  
73235 Weilheim

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, für den Bereich "Morgenstraße" der Gemeinde Ötigheim, Landkreis Rastatt (TK 25: 7115 Rastatt)**

Ihr Schreiben Az. ci/bk-050714 vom 14.06.2011

Anhörungsfrist 25.07.2011

Anlässlich der Vorlage des o.g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (BP-Fläche bereits bei Az. 2511//11-03394 vom 01.06.2011 u. Az. 2511//10-08332 vom 16.11.2010) zum entsprechenden Bebauungsplan.

Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die aktuelle Planung.

Im Original gezeichnet

Dr. Georg Seufert

**Kenntnisnahme, Verweis auf Stellungnahme vom 01.06.2011.**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)**

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Alberstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: [abteilungS@rpf.bwl.de](mailto:abteilungS@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Freiburg i. Br., 01.06.11  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Dr. Georg Seufert  
Aktenzeichen: 2511 // 11-03394



Ingenieurgemeinschaft Lamparter  
Bahnhofstraße 4  
73235 Weilheim a.d.Teck

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Morgenstraße", Ötigheim,  
Landkreis Rastatt  
(TK 25: 7115 Rastatt)**

Ihr Schreiben Az. ct/bk-050716 vom 29.04.2011

Anhörungsfrist 10.06.2011

Stellungnahme vom 01.06.2011:

**Kenntnisnahme, Verweis auf Stellungnahme vom 16.11.2010.**

Anlässlich der Offenlage des o.g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//10-08332 vom 16.11.2010) zur Planung.

Die dortigen Ausführungen gelten weiterhin.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGFB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.

Im Original gezeichnet

Dr. Georg Seufert

<b>Gemarkung Ötigheim Blatt 4</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Rastatt FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)</b>
Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011
<b>Stellungnahme / Anregung</b>
Abwägungsvorschlag

<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  Albertstraße 6 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.  E-mail: <a href="mailto:abteilung9@pf.bwl.de">abteilung9@pf.bwl.de</a> - Internet: <a href="http://www.pf.bwl.de">www.pf.bwl.de</a>  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 16.11.10  Durchwahl (0761) 208-3046  Name: Dr. Georg Seufert  Aktenseiten: 2511 // 10-08332</p> <p style="text-align: center;">←</p> <p>Ingenieurgemeinschaft Lamparter  Bahnhofstraße 4  73235 Weilheim an der Teck</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Baugebiet "Morgenstraße" auf der Gemarkung der Gemeinde Ötigheim, Lkr. Rastatt (TK 25: 7115 Rastatt)</b></p> <p>Ihr Schreiben Az. ct/ps-046700 vom 14.10.2010  Anhörungsfrist 22.11.2010</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Stellungnahme vom 16.11.2010:</p> <p>Keine Anregungen, keine Bedenken</p> <p>Keine Anregungen, keine Bedenken</p>
---	--

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

LGRB

Az. 2511 // 10-08332 vom 16.11.10

Seite 2

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Im Planbereich bildet junge Talfüllung den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein. Auf vorhandene Altlasten wird hingewiesen.

Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen

**Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Bergbau**

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

**Geotopschutz**

Vom Planungsvorhaben sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Im Entwurf gezeichnet

Dr. Georg Seufert

Auf vorhandene Altlasten wurde im Textteil des Bebauungsplans „Morgenstraße“ unter III Hinweise Nr. 6 hingewiesen.

Die Formulierung wurde im Textteil des Bebauungsplans „Morgenstraße“ unter III Hinweise Nr. 1 aufgenommen.

Keine Anregungen, keine Bedenken

Keine Anregungen, keine Bedenken

Keine Anregungen, keine Bedenken

**Kenntnisnahme**

**Kenntnisnahme**

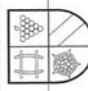
Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

E 25.07.11 fu → CT



LANDRATSAMT RASTATT  
Amt für Strukturförderung

Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

Ingenieurgemeinschaft Lanparter  
Hauptstraße 74  
76479 Steinmauern

Bearbeitet von  
Holger Stab  
07222/381-3102  
Az. 3.1/614.0

22. Juli 2011

Unser Schreiben  
vom

Ihre Zeichen  
ct/bk-050714

Ihr Schreiben  
vom 14.06.2011

**8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt,  
Gemeinde Ötigheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Planänderung auf Gemarkung Ötigheim nehmen wir wie folgt Stellung:

**Naturschutz**

In Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Naturschutz geht davon aus, dass die Abarbeitung der Umweltbelange im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren „Morgenstraße“ erfolgt.

**Forst**

Die geplante Ausweisung tangiert den Waldabstand zur landschaftlich sehr wirksamen Bestockung des Gestadebruchs. Der Änderung wird daher nur unter der Maßgabe zugestimmt, wenn im Bebauungsplanverfahren die Frage des Waldabstandes einvernehmlich mit dem Forst geregelt wird.

**Bodenschutz**

Nach den uns vorliegenden Daten sind die durch Überplanung betroffenen Böden höher zu bewerten als vom Gutachter ausgeführt wurde. Die Bodenschätzung auf Grundlage der ALB-Daten ergibt im Bereich der Planänderung folgende Bewertungsklassen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel-niedrig
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel

Sie finden uns  
Am Schlossplatz 5  
in 76437 Rastatt

Öffnungszeiten  
Mo.-Do. 07:30-17:00 Uhr  
Fr. 07:30-13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Telefon 0 72 22 / 381-4200  
Telefax 0 72 22 / 381-4299  
E-Mail [Am42@Landkreis-Rastatt.de](mailto:Am42@Landkreis-Rastatt.de)

Die Umweltbelange wurden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Morgenstraße“ behandelt. **Die Anregung wird berücksichtigt** und die Umweltbelange werden im Umweltbericht des Flächennutzungsplans, Bearbeitungsstand vom 19.10.2011, detaillierter erläutert.

**Kenntnisnahme.** Die Forderungen des Landratsamt Rastatts in Bezug auf den Waldabstand wurden im Bebauungsplanverfahren „Morgenstraße“ berücksichtigt, so dass das Landratsamt dem Bebauungsplan zugestimmt hat.

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

Für die durch die Planänderung betroffenen Böden sollen daher entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, die die Schwere des Eingriffs in das betroffene Schutzgut Boden in besonderem Maße würgen.

Anrechenbare Ausgleichsmaßnahmen aus Sicht des Bodenschutzes können sein:

- Entsigelungsmaßnahmen (auch an anderer Stelle). Diese könnten sein:
  - Aufgegebene Straßen
  - Parkplätze
  - Zufahrten von Abbaustätten
  - Befestigte Straßen auf Kläranlagengelände, Bauhöfe etc.
  - Rekultivierung von aufgegebenen Straßen durch Beseitigung von Verdichtungen und Schadstoffen
- möglichst kein Einbau kulturfähigen Bodenmaterials in untere Bodenschichten von z. B. Lärm- schutzwällen oder Seitenablagern
- Überdecken von baulichen Anlagen im Boden  
Hier kommen insbesondere ehemalige militärische Anlagen (Bunker, Munitionsdeposits u. dgl.) in Betracht, deren vollständige Beseitigung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen wür- de.

- Oberbodenauftrag

Die Aufbringung von Oberbodenmaterial, insbesondere von den in Anspruch genommenen Flächen, kann Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit verbessern. Der Boden am Ort des Bodenauftrags muss besserbar sein, d.h. Böden mit Bodenzahlen <60 kommen da- für prinzipiell in Betracht.

- Dachbegrünung  
Eine Dachbegrünung ersetzt, je nach Mächtigkeit (Mindestmächtigkeit 10 cm) und Eigenschaf- ten in geringem Umfang Bodenfunktionen. Wasser wird gespeichert und Biomasse produziert. Dachbegrünung als Kompensation wird nur anerkannt, wenn anteilig Oberbodenmaterial ver- wendet wird. Eine Dachbegrünung kann am Ort des Eingriffs als Minimierungsmaßnahme be- trachtet werden. Wenn bereits bestehende Gebäude eine Dachbegrünung erhalten, ist dies als Kompensationsmaßnahme zu werten.

- Tieflockerung  
Eine Tieflockerung ist für schlecht rekultivierte Deponieabdeckungen, Seitenablagern, ehemalige Baustelleneinrichtungen usw. sinnvoll. Durch Tieflockerung werden positive Effekte für alle drei Funktionen erzielt.

Es sollten entsprechende Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen gemacht werden.

**Altlasten**

An die Morgenstraße in Ötigheim grenzt teilweise die Altlagerung Schlangenrain an. Es handelt sich bei dieser Altlagerung um die Verfüllung einer ehemaligen Sandgrube, die auf Beweiseiveau 2 mit

Ausgleichsmaßnahmen wurden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Morgenstraße“ behandelt. **Die Anregung wird berücksichtigt** und die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht des Flächennutzungsplans, Bearbeitungsstand vom 19.10.2011, detaillierter aufgezeigt.

Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den baulichen Eingriff wurden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens thematisiert, aufgezeigt und abgestimmt. **Die Anregung wird berücksichtigt** und eine detailliertere Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen wird in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans, Bearbeitungsstand vom 19.10.2011, übernommen.

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

dem Handlungsbedarf „P“ = belassen mit dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet ist.  
Nach dem FNP ist nur der westliche Teil der Altablagerung tangiert.

Laut Erkundungsgutachten aus dem Jahr 2002 sind bei diesen Flächen, falls sie im Zuge von Baumaßnahmen tangiert werden, die belasteten Massen aus abfallrechtlichen Gründen unter gutachterlicher Begleitung zu separieren und einer fachgerechten Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.

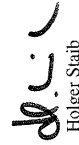
Gegen die 8. Planänderung des FNP bestehen aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

**Wasserwirtschaft**  
hier: Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung ist ein Entwässerungskonzeptes zu erstellen und mit der Umweltaamt abzusprechen. Hierbei ist auch das wasserrechtliche Verfahren zu klären.

Aus der Sicht des Immissionschutztes, der Landwirtschaft, der Vermessung, der Flurneueordnung und des Straßenbaus bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Stiab

**Kenntnisnahme.** Eine Detailuntersuchung und Feinabgrenzung der Altlasten erfolgte im April 2010 durch das Ingenieurbüro Roth und Partner (Karlsruhe). Die Feinabgrenzung der Altablagerung hat ergeben, dass diese teilweise innerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Es ist vorgesehen, dass die Altablagerung in diesem Bereich im Rahmen der Erschließungsmaßnahme saniert wird, sodass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet sein wird.

Keine Anregungen, keine Bedenken.

**Kenntnisnahme.** Im Rahmen des FNP-Verfahrens muss kein Entwässerungskonzept erstellt werden. Die Abstimmung des Entwurfskonzeptes erfolgt im Rahmen des BPL-Verfahrens mit dem Landratsamt Rastatt.

Keine Anregungen, keine Bedenken.



# Verwaltungsgemeinschaft Rastatt

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)


Gemarkung Ötigheim  
Blatt 9

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

### Stellungnahme / Anregung

Abwägungsvorschlag

<p>ENBW Regional AG</p>  <p>Kriegsbergstraße 32 70174 Stuttgart Postfach 80 03 43 70593 Stuttgart Telefon 0711 228-0 Telefax 0711 228-4220</p> <p>Sitz der Geschäftsleitung: Stuttgart Postfach 101075 HRB Nr. 20311</p> <p>Baden-Württembergische Bank BLZ 400 501 01 Konto 1346729</p> <p><b>Einbringen</b> 27. Juli 2011</p> <p>Gerhard Flumm/Jan Vorgang Nr. 2011.0585) TTPG Projekte Strom Telefon 0711 128-2382 Telefax 0711 128-3009 E-Mail g.flumm@enbw.com ct/bk-050714 Ihr Schreiben 14. Juni 2011</p>	<p>26. Juni 2011</p> <p><b>Gemeinde Ötigheim</b> <b>Verwaltungsgemeinschaft Rastatt</b> <b>Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 8. Änderung</b> <b>Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt. Gegenstand der 1. Änderung ist die Umwandlung von „Grünfläche/Sport- und Spielanlagen“ in „Wohnfläche“.</p> <p>Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie ist durch Erweiterung unse- rer bestehenden Anlagen möglich. In welchem Ausmaß die Netze erweitert wer- den müssen, können wir erst im Zuge des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens beurteilen.</p> <p>Aus dem beigefügten Planunterlagen (Maßstab 1:1000) können Sie die Lage unse- rer 20-kV-Versorgungsleitungen und Gasversorgungsleitungen ersehen.</p> <p>Wir bitten, diese in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p><b>Für die Erdgas Südwest GmbH (ESN) nehmen wir folgt Stellung:</b></p> <p>Den Flächennutzungsplan haben wir eingesehen und auf die Belange der Erdgas Südwest Netz GmbH hin geprüft. Gegen den Flächennutzungsplan haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Betroffen sind wir im Bereich der Morgenstraße, dort führen teilweise Gasleitungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Ent- scheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten,</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats: Verstand: Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender) Walter Böhmere Hans-Joachim Götten Dr. Thomas Göllmann</p>
<p>Keine Anregungen, keine Bedenken.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>	<p>Keine Anregungen, keine Bedenken.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>	<p>1   2</p>

<b>Verwaltungsgemeinschaft Rastatt FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)</b>	<b>Gemarkung Ötigheim Blatt 10</b>
Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB	
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011	
<b>Stellungnahme / Anregung</b>	Abwägungsvorschlag

 <p>bis dies bei entsprechendem Bedarf anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>I. A. Gerhard Flumm</p> <p>Anlage Pläne</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die EnBW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
--	--

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Postfach 11 40, 71601 Offenburg

Ingenieurgemeinschaft  
Lamparter  
Bahnhofstraße 4  
73235 Weilheim/Teck

**EINGEDANGEN**  
**10. Juli 2011**  
**Erl.**

Ihre Referenzen  
Ansprechpartner  
Durchwahl  
Datum  
Betrieß

ctbk-050714, Christoph Traub vom 15.06.2011  
PTI 31, PB 4, Dietmar Gerhard  
+49 781 838-6658  
14.07.2011

**Gemeinde Ötigheim**  
**Verwaltungsgemeinschaft Rastatt**  
**Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 8. Änderung**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher**  
**Belange gem. § 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  
Netzzeitümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle  
Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-  
verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen  
Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf  
folgendes hin:

Unsere Stellungnahme PTI 31 Offenburg, SB BfR, Gerhard Moßmann, 25279 vom  
30. August 2005 gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Martin Stiebitz

Hausanschrift  
Postanschrift  
Telefonkontakte  
Konto

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Ockenstr. 25, 71632 Offenburg  
Postfach 11 40, 71601 Offenburg  
Telefon +49 781 83 8664-0, Telex +49 781 83 8664-5, Internet www.telekom.de  
Telefon +49 781 83 8664-100, Fax +49 781 83 8664-101, E-Mail netzprod@t-com.net

Aufschrift  
Geschäftsführung  
Handelsregister

Dr. Stefan Rehm (Vorstand)  
Dr. Bruno Jacobsehn (Vorstand), Albert Mathies, Klaus Pieren  
Amperstraße Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 8146-G502

Keine Anregungen, keine Bedenken.

**Kenntnisnahme**, Verweis auf Stellungnahme vom 30.08.2011.

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

Stellungnahme / Anregung

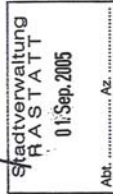
Abwägungsvorschlag



Deutsche Telekom AG, T-Com  
Postfach 1140, 71631 Offenburg

Stadt Rastatt  
Postfach 1263  
76402 Rastatt

FB4



Ihre Referenzen  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Datum  
Beitritt

FB Ökologische Stadtplanung, Kundenbereich Stadtplanung,  
PTI 31 Offenburg, SB B/R, G. Moßmann, 25279 (bitte angeben)  
(0781) 83-86637  
30. August 2005  
Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 3.  
Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen o.a. Planung haben wir **keine Einwände**. Wir weisen  
jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich zahlreiche  
Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.  
Auf das Übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen  
Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des  
Plangebietes verzichtet.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem  
Flächennutzungsplan zu entwickelnden **Bebauungsplänen**  
**detaillierte Stellungnahmen** abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Gerhard Moßmann

Anlage(n)

Kopie

Hausanschrift  
Postanschrift  
Telefonkontakte  
Konten  
Aufsichtsrat  
Vorstand  
Handelsregister

Deutsche Telekom AG  
T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwert, Orientstrasse 25, 71652 Offenburg  
Postfach 1140, 71631 Offenburg  
Telefon: +49 781 83 86640, Telefax: +49 781 83 86645  
Telefax: +49 781 83 86646  
Postbank Scheckbuch (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 1 66 150 661  
Dr. Klaus Zimmwikel (Vorsitzender)  
Karl-Uwe Riecke (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eich (stellvertretender Vorsitzender),  
Dr. Heino Klöpper (Vorsitzender), Dr. Heino Klöpper (Vorsitzender), Dr. Heino Klöpper (Vorsitzender)  
Amtsgericht Bonn FB 6794, Stv. der Gesellschaft Bonn, USt-Nr. DE 123475223  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001:1996

Stellungnahme vom 30.08.2011:

Keine Anregungen, keine Bedenken.

**Kenntnisnahme.**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)**

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB):**

Keine Anregungen/Zustimmung:

- Abwasserverband Murg vom 15.06.2011
- DB Services Immobilien GmbH Karlsruhe vom 13.07.2011
- Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 21.07.2011
- KVV Karlsruher Verkehrsverbund vom 20.06.2011
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 8 vom 17.06.2011
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4, Referat 45 vom 29.06.2011
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Referat 21 vom 01.07.2011
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 21.07.2011
- Star.Energiewerke vom 05.07.2011
- SWEG – Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft vom 24.06.2011

Keine Stellungnahme eingegangen:

- Arcor AG & Co KG
- BUND Landesverband
- Handwerkskammer Karlsruhe
- Kabel BW
- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- NABU Baden-Württemberg
- Polizeidirektion Rastatt / Baden-Baden
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 9
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 8
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 44
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 46
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Referat 56
- RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH (SüdwestBus)
- VUL Ötigheim 1971 e.V.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT – 8. ÄNDERUNG (ÖTIGHEIM, BEREICH „MORGENSTRASSE“)**

Entwurf vom 18.03.2011 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB / Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.11.2011

**Stellungnahme / Anregung**

Abwägungsvorschlag

**Stellungnahmen der Nachbarkommunen (§ 2 (2) BauGB):**

- Keine Anregungen/Zustimmung:
- GV Bietigheim vom 16.06.2011
  - GV Eichesheim-Illingen vom 26.06.2011
  - GV Muggensturm vom 29.06.2011
  - GV Ötigheim vom 29.06.2011
  - Stadtverwaltung Baden-Baden vom 05.07.2011
  - Stadtverwaltung Gaggenau vom 14.07.2011
  - Stadtverwaltung Gernsbach vom 28.07.2011
  - Verwaltungsgemeinschaft Sinzheim / Hügelsheim vom 08.08.2011

Keine Stellungnahmen eingegangen:

- GV Iffezheim
- GV Malsch
- GV Steinmauern
- Stadtverwaltung Kuppenheim

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB):**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

